

Stadtverwaltung - Postfach 10 17 60 - 47462 Kamp-Lintfort
- Wenn unzustellbar, zurück -

Bezirksregierung Düsseldorf
z.Hd. Herrn Faulstroh
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Der Bürgermeister
Bauordnungsamt

Am Rathaus 2

Auskunft erteilt:		Zimmer
Herr Angenendt		417
Mein Zeichen:	63 BimS 1/11	
Telefon:	02842 912-307	
Telefax:	02842 912-447	
E-Mail:	ralf.angenendt@kamp-lintfort.de	

Paketanschrift:

Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort
www.kamp-lintfort.de

Sprechzeiten:

montags bis freitags: 8.00 – 12.00 Uhr
dienstags: 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags: 14.00 – 18.00 Uhr
Busverbindung: Linien 2, 32, 911, SB 30 und andere
Haltestelle: Neues Rathaus

Kamp-Lintfort, den 8. November 2011

Antrag gem. § 4 BImSchG der Firma Ossendot Umweltschutz GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf der Deponie Eyller Berg in Kamp-Lintfort

Ihr Az.: 52.03-09888850-0020-682, Ihr Schreiben vom 17.10.2011

Mein Schreiben vom 04.10.2011

Sehr geehrter Herr Faulstroh,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 17.10.2011, in dem Sie ausführen, dass die geplante Anlage der Firma Ossendot aus Ihrer Sicht nach wie vor nach § 38 BauGB zu bewerten sei, habe ich zur Kenntnis genommen. Jedoch erscheinen die Ausführungen zu Ihrer Entscheidungsbegründung aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort so, wie Sie es im Einzelnen darstellen, nicht nachvollziehbar und letztendlich auch nicht hinnehmbar. Demzufolge gestatten Sie mir hierauf eine Erwiderung.

Sie führen aus, dass eine öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlage gemäß der Rechtsprechung bereits auch dann vorliegt, wenn die in der Anlage behandelten Abfälle nach der Behandlung einer Beseitigung zugeführt werden sollen, und nicht erst, wenn diese durch die Anlage selbst beseitigt werden oder durch das Verbleiben in dieser beseitigt werden. Diese Auffassung teilt auch die Stadt Kamp-Lintfort, denn wir sind ebenso wie Sie der Auffassung, dass eine Behandlung der Abfälle vor der Deponierung die Anlage nicht zwangsläufig zu einem Zulässigkeitsstatbestand nach § 35 BauGB macht.

Unabhängig von dieser rechtsdogmatischen Diskussion möchten wir gern einen Schritt zurückgehen und die Angelegenheit von einer neuen Seite her aufrollen.

Bekanntermaßen weist der Gebietsentwicklungsplan die in Frage stehende Fläche als Deponie aus. Es existiert kein Bebauungsplan für das Gebiet; damit liegt die Deponie „Eyler Berg“ eindeutig im Außenbereich. Nehmen wir - darauf basierend - den § 35 BauGB als Genehmigungsgrundlage an, ergeben sich zwangsläufig Vorgaben, die nach dieser Rechtsgrundlage erfüllt werden müssten. Betrachten wir den § 35 BauGB detaillierter, kann folgendes festgestellt werden:

Aus unserer Sicht scheidet § 35 Abs.1 BauGB aus, da dieser eine *Ortsgebundenheit der Anlage*, sprich der Abfallbehandlungsanlage, erfordert. Zwar ist die Deponie nach ihrem Wesen und Gegenstand auf die geographische und geologische Eigenart der Landschaft angewiesen, da der Deponiestandort Eyler Berg im Süden des Stadtgebietes von Kamp-Lintfort liegt. Dies gilt aber eindeutig nicht für die hier zur Rede stehende Abfallbehandlungsanlage, die durchaus auch – die entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzungen vorausgesetzt - in einem planungsrechtlich ausgewiesenen Industriegebiet an anderer Stelle errichtet werden könnte.

Damit bleibt als Rechtsgrundlage der § 35 Abs.2 i.V.m. Abs.3 BauGB. Die Voraussetzungen einer Genehmigung setzt eine Vermeidung der Beeinträchtigung öffentlicher Belange voraus, auf die wir im Einzelnen kurz eingehen möchten:

Darstellung des Flächennutzungsplans. Nach hiesiger Auffassung lässt sich die angestrebte Abfallbehandlungsanlage einer Zweckbestimmung im Sinne des Deponiebetriebs nach Art und Umfang nur dann zuordnen, wenn die Abfallbehandlungsanlage in vollem Umfang für die Deponie eingesetzt würde. In diesem Fall wäre auch den Darstellungen des Flächennutzungsplans – Fläche für Ablagerung – entsprochen.

Darstellungen des Landschaftsplans. Einer Beeinträchtigung des Landschaftsplanes könnte damit begegnet werden, wenn nach Ablauf der Betriebsgenehmigung die Deponie so wiederhergerichtet wird, wie es im Landschaftsplan vorgesehen ist (Waldgebiet für die Naherholung). In diesem Sinne müsste die Genehmigung der Anlage - wie Sie es ja bereits in Aussicht gestellt haben - zwangsläufig eine Befristung bis zum Ablauf der Deponie umfassen.

Natürliche Eigenart und Erholungswert der Landschaft. Das o.a. Waldgebiet kann faktisch erst nach Ablauf der Betriebsgenehmigung bzw. sukzessive entstehen. Auch hiermit ist unseres Erachtens zwangsläufig eine Befristung für die Genehmigung der Anlage verbunden, um die Beeinträchtigung dieses Belangs auszuschließen.

Damit wäre auf der Rechtsgrundlage des § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs.3 BauGB eindeutig eine planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben, wenn die Anlage ausschließlich für die Deponie Eyler Berg eingesetzt wird und zudem die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage bis zum Ablauf der Deponie befristet wird.

Betrachtet man nun die Thematik einmal abgeschichtet und unabhängig von der Frage nach § 35 oder § 38 BauGB einzig allein unter dem Blickwinkel, worauf es der Stadt Kamp-Lintfort bei der Errichtung der Abfallbeseitigungsanlage letztendlich ankommt.

Die größte Sorge der Stadt ist es, dass sich am Eyller Berg für einen nicht näher zu bestimmenden Zeitraum oder schlimmstenfalls dauerhaft ein Deponiestandort mit einer Abfallbehandlungsanlage verfestigt. In diesem Sinne geht es der Stadt Kamp-Lintfort grundsätzlich darum, dass in Ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

- a) das Ende der Deponie konkret benannt wird,
- b) die Abfallbehandlungsanlage ausschließlich dem Ziel dient, die auf dem Eyller Berg zu verbringenden Abfälle vorzubehandeln und keine Materialien aufbereitet werden, die an anderer Stelle verwertet werden,
- c) eine Rückbauverpflichtung umgehend nach Ablauf der Betriebsgenehmigung für die Abfallbehandlungsanlage übernommen wird (die Eintragung der Baulast vor Erteilung der Genehmigung vorausgesetzt) und
- d) die Rekultivierung und damit die Herstellung des Waldes innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Betriebsgenehmigung.

Genau diese Aspekte stellen – neben den weiteren Ihnen bereits im laufenden Genehmigungsverfahren mitgeteilten Anforderungen – die für die Stadt Kamp-Lintfort wesentlichen städtebaulichen Belange dar.

Jedoch stellt sich nach den langen Diskussionen mit Ihnen über die Zulässigkeit nach § 35 oder § 38 BauGB die Frage nach dem Sinn. Wir haben die Sorge, dass die Bezirksregierung als zuständige Genehmigungsbehörde nur deshalb § 38 BauGB als Genehmigungsgrundlage heranzieht, da die oben unter a) bis d) von uns genannten Anforderungen gar nicht durch die Genehmigung erfüllt werden können. Um es konkret zu sagen, befürchtet die Stadt Kamp-Lintfort, dass zum einen die Anlage nicht nur dem Deponiebetrieb des Eyller Berges dient, und zum anderen kein konkreter Endzeitpunkt des Deponiebetriebes benannt werden wird.

Gestützt wird diese Sorge unter anderem durch Ihre widersprüchlichen Ausführungen in Ihren Schreiben vom 27.07.2011 und vom 17.10.2011. In ersterem stellen Sie unter 2.) dar, dass die in der Anlage hergestellten oder behandelten Materialien *ausschließlich* auf die Deponie Eyller Berg verbracht werden; in letzterem führen Sie aus, dass „zum *überwiegenden* Teil Abfälle zur Beseitigung in der Anlage behandelt werden“.

Sehr geehrter Herr Faulstroh, sofern die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde unsere städtebaulichen Belange sicherstellen kann, kommt es für uns auf die dogmatische und rechtstheoretische Diskussion, ob § 35 BauGB oder § 38 BauGB die richtige Rechtsgrundlage darstellt, letztendlich nicht mehr an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Landscheidt
Bürgermeister